

# **Muster/Beispiel**

## **Kooperationsvereinbarung**

**Schulsozialarbeit an der Schule .....**

**zwischen**

**dem Träger ....., vertreten durch den  
N.N.**

**– nachfolgend .....genannt–**

**und**

**der Schule.....,  
vertreten durch  
N.N.**

## **Präambel**

### **Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe**

Die Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie ist aufsuchend, zeitnah, präventiv und vernetzend: „Unter Schulsozialarbeit wird im Folgenden ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen. Zu den sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen der Schulsozialarbeit gehören insbesondere die Beratung und Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung in Unterrichtsprojekten und in schulischen Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen.“(Speck 2006, S.23) Schulsozialarbeit setzt an „soziale Aspekte des Schülerseins“ an.

### **§ 1 Grundlage der Zusammenarbeit**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit ergeben sich aus dem SGB VIII, § 11 (Jugendarbeit), § 13 (Jugendsozialarbeit), § 81 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen), den Leitlinien des Landes zur Schulsozialarbeit sowie dem Schulgesetz Rheinland Pfalz, § 3 (Schülerinnen und Schüler), § 19 (Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen), § 89 (Außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen).

Die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule erfolgt auf der Basis des Schulkonzeptes, Leitbildes bzw. Qualitätsprogramms der Schule und Rahmenkonzeption der sozialräumlichen Schulsozialarbeit an Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen in Mainz. Die Kooperationsvereinbarung ist mit dem Amt für Jugend und Familie abgestimmt.

### **§ 2 Personelle Ausstattung**

Die Dienstplangestaltung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird zwischen der jeweiligen Fachkraft, der Schulleitung und der Trägerleitung abgestimmt. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übt der Träger ..... aus, die Schulleitung hat das Hausrecht. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten in den jeweiligen Teams der Schulsozialarbeit. Kollegiale Beratung, Fortbildungen und Supervision sind Grundlage für fachliches Handeln in der Schulsozialarbeit. Die Teilnahme an den entsprechenden Terminen und Veranstaltungen ist für die Fachkräfte verpflichtend. Die Schulleitungen werden von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern rechtzeitig über Termine und Zeiten informiert. Urlaub und Freizeitausgleich werden von der Trägerleitung in Benehmen mit den Schulleitungen genehmigt.

### **§ 3 Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen, Lehrern und Schulleitungen mit der Schulsozialarbeit**

Regelmäßige mündliche Absprachen zwischen Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter und der Schulleitung über inhaltliche und organisatorische Themen ermöglichen ein effektives und störungsfreies Arbeiten. Diese Absprachen sollten in der Anfangsphase alle 1-2 Wochen stattfinden, später 1-2 Mal im Monat stattfinden.

Bei Konflikten zwischen Schulsozialarbeit und Schule verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer Konfliktlösung unter Einbeziehung aller Beteiligten. Bei Bedarf ist zunächst die Trägerleitung miteinzubeziehen. Darüberhinaus soll bei Bedarf auch die Koordinationsstelle hinzugezogen werden.

Die Schulsozialarbeit soll zu schulischen Gremien wie Dienstbesprechungen und Lehrerkonferenzen eingeladen werden.

Die Schulleitung unterstützt die Schulsozialarbeit bei der Bekanntmachung des Konzeptes und des Programms der Schulsozialarbeit. Dies kann z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen. Die Schulsozialarbeit soll eine Möglichkeit erhalten, Aushänge zu machen oder Informationsbroschüren auszulegen, um auf eigene Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit hinzuweisen.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte stimmen sich anlassbezogen ab und kooperieren im Interesse der Kinder und Jugendlichen, z.B. bei gemeinsamen Elterngesprächen und in multiprofessionalen Fallkonferenzen. Die vorhandenen Beratungs- und Förderangebote (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologischer Dienst) werden sachgerecht in die Kooperation einbezogen. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte oder Schulleitung führen bei Bedarf auch gemeinsam Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Der datenschutzrechtliche Rahmen hierfür ist in der Rahmenkonzeption geregelt.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erstellen in Absprache mit der Schulleitung eine auf die Schule abgestimmte Jahresplanung bzw. ein Handlungskonzept.

Die Schülerinnen und Schüler können die Schulsozialarbeit auch während der Unterrichtszeit aufsuchen. Die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter sorgt dabei dafür, dass keine unangemessenen Versäumnisse entstehen.

Schulleitung und Schulsozialarbeit regen die Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen und Fachtagen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an (Tandem-Prinzip).

### **§4 Infrastruktur**

Die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter erhält von der Schule Schlüssel für Lehrerzimmer, Besprechungs- und Differenzierungsräume und Personaltoilette. Die schulischen Räume können nach Absprache mit der Schulleitung für die Angebote der Schulsozialarbeit genutzt werden. Dies gilt auch für die Nutzung der sonstigen schulischen Infrastruktur (Festnetztelefon, Fax, Kopierer, Internetanschlüsse).

Die Schule unterstützt die Schulsozialarbeit nach Bedarf und Absprache mit vorhandenen Spiel- und Sportgeräten, Beschäftigungs- und Bastelmaterial.

Die Schulsozialarbeit hat die Möglichkeit, sich sowie ihre Angebote und Leistungen auf der Homepage der Schule darzustellen, die Inhalte werden mit der Schulleitung abgestimmt.

### **§ 5 Fortschreibung und Dauer der Kooperationsvereinbarung**

Das jeweilige Konzept und die Kooperationsvereinbarung werden zwischen dem Träger .....und Schulleitung auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig bis.....

Mainz,

Mainz,

N.N.

N.N.